

Die Friedhofsausschüsse in Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Dudenrode, Hilgershausen,
Kammerbach und Orferode
der Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode

Friedhofsordnung
für die Friedhöfe
in Bad Sooden-Allendorf
ST Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach und Orferode

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung haben die Friedhofsausschüsse von Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach und Orferode folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

1. Die Friedhöfe stehen in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode
2. Eigentum
 - 1.1 Die Friedhöfe Dudenrode, Kammerbach und Orferode stehen im Eigentum der Stadt Bad Sooden-Allendorf.
 - 1.2. Der Friedhof Hilgershausen steht im Eigentum der Kirchengemeinde
3. Die Friedhöfe umfassen folgende Flurstücke:
 - 2.1 Dudenrode: Flur 1 Flurstück 159/2, 159/3 und 159/4.
 - 2.2 Hilgershausen: Flur 6 Flurstück 86/1
 - 2.3 Kammerbach: Flur 5 Parzelle 45
 - 2.4 Orferode: Flur 7 Flurstück 92, 93, 168/0101
4. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner des jeweiligen Stadtteils waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder innerhalb des jeweiligen Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 2 Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für die Friedhöfe obliegt den jeweiligen Friedhofsausschüssen. Die Friedhofsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, dem Ortsvorsteher des jeweiligen Stadtteils und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei von den Ortskirchenausschüssen (Kirchenvorstand) und vom Ortsbeirat (politische Gemeinde) bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Ortsvorsteher. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3 Friedhofsverwaltung

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die jeweilige Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von den jeweiligen Friedhofsausschüssen aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

§ 5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),

3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. Schriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
10. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

6. Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, von Mitgliedern der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofspersonal Informationen zur Erlangung von Aufträgen zu fordern. Hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers. § 8 gilt entsprechend. Dies gilt auch für Nachrufe in der Friedhofshalle und am Grab.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines des Ordnungsamtes schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Doppelgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Doppelgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Der Friedhofsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Urnen können auf Antrag des nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger, aus besonderen Gründen an eine andere Friedhofsverwaltung zur Beisetzung übersandt werden. Die gegenüber der bisherigen Friedhofsverwaltung bestehenden Pflichten werden dadurch nicht aufgehoben.
7. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
8. Kann der Antragsteller nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
9. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Die Grabstätten der Friedhöfe Dudenrode, Kammerbach und Orferode sind Eigentum der politischen Gemeinde, die Grabstätten des Friedhofs Hilgershausen sind Eigentum der Kirchengemeinde (§ 1). Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden der/die Angehörigen nach der in § 13 Ziffer 2.3 genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgräber
 - Doppelgräber
 - Wiesengräber (Nicht in Kammerbach)
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnengräber
 - Wiesen-Urnengräber
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Die Pflege der Wiesengräber und Wiesen-Urnengräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und begrünen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Das Eigentum an den Grabaufbauten gilt in diesem Fall als aufgegeben.

8. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
9. Aschenurnen dürfen außer in Urnen ^{Gräbern} auch in unbelegten Einzel- und Doppelgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden. In einer belegten Erdgrabstelle darf gegen Zahlung einer Gebühr nach der Gebührenordnung auf Antrag ausnahmsweise noch eine Aschenurne pro Grabstelle hinzugefügt werden - vorausgesetzt, die Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren bei einem Einzelgrab sowie von 70 Jahren bei einem Doppelgrab wird dadurch nicht überschritten.
10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Das Ausheben und Schließen des Grabes muss durch ein dafür zertifiziertes Unternehmen ausgeführt werden. Den Auftrag erteilt der Nutzungsberechtigte in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
13. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Einzelgräber

- 1.1 Einzelgräber werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist einmalig um 10 Jahre auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung möglich. In Härtefällen ist auf Antrag an die Friedhofsverwaltung eine Ausnahmeregelung möglich.
- 1.2. Größe der Einzelgräber
 - 1.2.1 Dudenrode:
Länge 2,30 m - Breite 1,00 m.
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,20m
 - 1.2.2 Hilgershausen:
für Erwachsene: Länge 2,10 m - Breite 0,90 m,
für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m - Breite 0,90 m.
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,20 m.
 - 1.2.3 Kammerbach:
Länge 2,20 m - Breite 1,10 m.

1.2.4 Orferode:

für Erwachsene: Länge 2,10 m - Breite 1,00 m

(Aushubmaß: Länge 2,20 m - Breite 1,20 m)

für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m - Breite 0,90 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 2,00 m.

1.3. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

1.4 Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Dies wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Sollte dieser nicht zu ermitteln sein, ist auf den Tatbestand durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.

2. Doppelgräber

2.1 Doppelgräber werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es auf Antrag für das Doppelgrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung bis zu dreimal um jeweils 10 Jahre oder einmal um höchstens 30 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

2.1.1 Friedhöfe Dudenrode und Kammerbach:

Doppelgräber werden nur auf den dafür vorgesehenen Feldern abgegeben. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.

2.1.2 Friedhöfe Hilgershausen und Orferode:

Doppelgräber werden der Reihe nach abgegeben.

2.2 Es gilt § 13, Ziffer 1.3 und 1.4

2.3 In einem Doppelgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

- a) der Ehegatte bzw. Lebensgefährte,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- c) die Ehegatten bzw. Lebensgefährten der unter b) bezeichneten Personen.

2.4 Größe der Doppelgräber

2.4.1 Dudenrode:

Länge 2,30 m - Breite 2,30 m

2.4.2 Hilgershausen:

Länge 2,10 m - Breite 2,10m

2.4.3 Kammerbach:

Länge 2,20 m - Breite 2,50m

2.4.4 Orferode:

Länge 2,10 m - Breite 2,00 m (Aushubmaß: Länge: 2,20 m - Breite 2,20 m)

3. Urnengräber

3.1 Urnengräber werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenkapseln abgegeben.

3.2 Für die Verlängerung gilt § 13 Ziffer 2.1 Satz 3. Darüber hinaus gilt § 13, Ziffer 1.3 und 1.4

3.3 Größe der Urnengräber: Länge 1,00 m - Breite 1,00 m.

4. Wiesen-Urnengräber und Wiesengrabstätten

4.1 Die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 und 4.3 benannten Grabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Leiche und von 20 Jahren zur Beisetzung einer Aschekapsel abgegeben. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Die Beisetzung einer Aschekapsel in Überurnen aus nicht verrottbarem Material ist in diesen Grabstätten nicht gestattet. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Eine Mitteilung erfolgt nicht. Für die Anlage und das Auffüllen der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Pflege der Grabstätte liegt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Schalen oder Ablegen von Blumen oder anderen Gegenständen ist nicht erlaubt. Bei den in Ziffer 4.2 und 4.3 benannten Grabstätten wird das metallene Schild nach Ablauf der Ruhefrist entfernt.

4.2 Friedhöfe Hilgershausen, Dudenrode und Orferode:

Es wird ein Gräberfeld zur Verfügung gestellt, in dem Urnen-Bestattungen einzeln der Reihe nach nebeneinander stattfinden können. Es wird ein weiteres Gräberfeld zur Verfügung gestellt, in dem Leichenbestattungen einzeln der Reihe nach nebeneinander stattfinden können. Grabeinfassungen und Grabzeichen sind nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister, in dem die

Lage der jeweiligen Grabstätten verzeichnet ist. Auf einem Grabstein wird ein metallenes Schild mit Name, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen befestigt. Die Anbringung des Schildes ist verpflichtend. Die Gebühr für Schild und Anbringung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Pflege des Gräberfeldes obliegt der Friedhofsverwaltung.

4.3 Friedhof Kammerbach:

Es wird ein Gräberfeld zur Verfügung gestellt, in dem Urnen-Bestattungen einzeln der Reihe nach nebeneinander stattfinden können. Grabeinfassungen und Grabzeichen sind nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister, in dem die Lage der jeweiligen Grabstätten verzeichnet ist. Dieses Grabregister kann nicht öffentlich eingesehen werden. Auf einem Findling wird ein metallenes Schild mit Name, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen befestigt. Die Anbringung des Schildes ist verpflichtend. Die Gebühr für Schild und Anbringung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Für die Pflege des Gräberfeldes ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

5. Vorschriften für alle Gräberarten

Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend auch für Urnengräber sowie für Wiesen-Urnengräber und Wiesengräber.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Friedhöfe in Dudenrode und Kammerbach werden unterteilt in Grabfelder mit und ohne Gestaltungsrichtlinien. Auf den neu angelegten Teilen der Friedhöfe auf der Nordwest-Seite finden sich durch Pflasterung vorgegebene Grabstätten. Besondere Grabeinfassungen sind hier nicht erlaubt. Der hintere nordöstliche Teil des Friedhofs wird als gestaltungsfreier Bereich zur Verfügung gestellt.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung vom Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrags, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zum kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
Pro Grabstätte ist nur ein Grabzeichen gestattet. Inschriften müssen die in der Grabstätte bestattete Person bzw. die in der Grabstätte bestatteten Personen bezeichnen.
2. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
3. Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägniertem Schaft in den Boden eingelassen werden.
6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalle Dübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.

7. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und zu entsorgen.)
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.)
3. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten mit Ausnahme der Wiesen-Grabstätten und Wiesen-Urnengrabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
Für Wiesen-Urnengräber und Wiesengrabstätten gilt § 13, 4.1 Satz 8.
4. Einzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Doppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.)
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19
Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21
Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach der bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erworbenen Nutzungsrechte finden die bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften Anwendung.

§ 22
Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 26. November 2011

Die Friedhofsverwaltungen:



Dienstsiegel der Kirchengemeinde

J. Ullrich, Pfr.

Vorsitzender (Pfarrer)

Dudenrode

[Handwritten Signature]

stv. Vorsitzender (Ortsvorsteher)

Dudenrode

N. Ramm

2. Mitglied

Hilgershausen

[Handwritten Signature]

stv. Vorsitzender (Ortsvorsteher)

Hilgershausen

[Handwritten Signature]

2. Mitglied

Kammerbach

[Handwritten Signature]

stv. Vorsitzender (Ortsvorsteher)

Kammerbach

[Handwritten Signature]

2. Mitglied

Orferode

[Handwritten Signature]

stv. Vorsitzender (Ortsvorsteher)

Orferode

[Handwritten Signature]

2. Mitglied



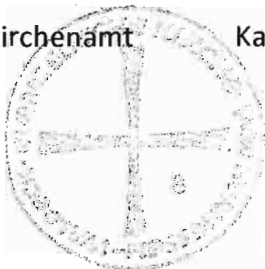
Dienstsiegel der Stadtgemeinde

[Handwritten Signature]

Bürgermeister

Genehmigt:

Das Landeskirchenamt



Kassel, den

18. November 2011
Evangelische Kirche von Kassel
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 18.11.2011

[Handwritten Signature]
Landeskirchenamt

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe

in Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach und Orferode.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung haben die Friedhofsausschüsse folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 210,-- € |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 105,-- € |
| c) Doppelgrabstätte | 550,-- € |
| d) Wiesengrabstätte | 750,-- € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a) Urnengrabstätte	210,-- €
b) Wiesenurnengrabstätte	600,-- €
c) Beisetzung einer Urne in eine belegte Erdgrabstätte (§ 12.9)	75,-- €

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Doppelgrabstätte bzw. Urnengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

IV. Verlängerungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelgrabstätte für weitere 10 Jahre | 70,-- € |
| Doppelgrabstätte für je 10 Jahre (bis max. 30 Jahre) | 140,-- € |
| 2. Urnengrabstätte für weitere 10 Jahre | 100,-- € |
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

V. Gebühr für Grabeinfassungen

Nur Kammerbach:

Die Friedhofsverwaltung stellt die aus Waschbetonplatten bestehenden Grabeinfassungen. Dafür sind zu zahlen:

je Einzelgrab	300,-- €
je Doppelgrab	500,-- €
je Urnengrab	150,-- €

VI. Bestattungsgebühr

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 30,-- € |
|-----------------------------------|---------|
- Die Reinigung von Friedhofshalle wird bis auf weiteres von den Hinterbliebenen übernommen. Anderenfalls werden Reinigungsarbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VII. Umbettungsgebühr

Eine Umbettungsgebühr wird im Bedarfsfall nach entstandenem Aufwand erhoben.

VIII. Prüf- und Genehmigungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens | 30,-- € |
| nur Dudenrode: | |
| 2. Für die zur Verfügung gestellte Grabeinfassung aus Pflastersteinen | |
| a) Einzelgräber | 30,-- € |
| a) Doppelgräber | 40,-- € |

IX. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Für Gräber von Kindern unter 15 Jahren reduzieren sich die Prüf- und Genehmigungsgebühren nach Ziffer VIII auf 50%.
5. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

X. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

X. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Die Friedhofsverwaltungen:



J. Hilt, PL.
J. Ehr

Vorsitzender
(Pfarrer)

stv. Vorsitzender
(Ortsvorsteher)

Dudenrode

W. Lamm, C

2. Mitglied

Hilgershausen

Marius Zuff

stv. Vorsitzender
(Ortsvorsteher)

Hilgershausen

[Signature]

2. Mitglied

Kammerbach

[Signature]

stv. Vorsitzender
(Ortsvorsteher)

Kammerbach

[Signature]

2. Mitglied

Orferode

J. W.

stv. Vorsitzender
(Ortsvorsteher)

Orferode

U. Böttner

2. Mitglied

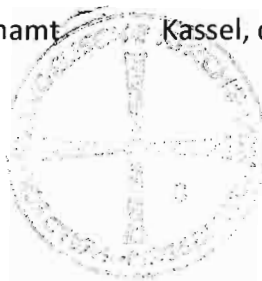


[Signature]

Bürgermeister

Genehmigt:

Das Landeskirchenamt Kassel, den



[Signature]
Landeskirchenamt
Kassel, den 18.11.11

[Signature]
Kirchenamt